

**SATZUNG DES VEREINS DER ALUMNI UND FREUNDE
DES FACHBEREICHS ARCHITEKTUR AN DER
TECHNISCHEN UNIVERSITÄT DARMSTADT E.V.
El-Lissitzky-Straße 1 64287 Darmstadt**

§1 Zweck der Vereins

- 1.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Fachbereichs Architektur an der Technischen Universität Darmstadt sowie die Förderung der Alumnibegegnungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Studienfahrten, die im Rahmen der Lehre veranstaltet werden, durch die Vergabe von Reisestipendien zur Begabtenförderung auf Empfehlung des Beirates, durch Vorträge, Gastdozenturen auswärtiger Fachkollegen, Intensivierung des Praxisbezugs und der Durchführung hierzu dienender Veranstaltungen. Gefördert werden auch Studienarbeiten, die über den üblichen Hochschulrahmen hinausgehen. Zu diesen Zwecken sind auch die Alumni aufgerufen zur Mitarbeit.
- 1.2 Der Verein der Alumni und Freunde des Fachbereichs Architektur an der Technischen Universität Darmstadt e.V. mit Sitz in Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Fachbereich Architektur der Technischen Universität Darmstadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§6 Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung aufgrund dieser Satzung und mit deren Annahme durch den Vorstand erworben. Mitglieder können Einzelmitglieder als auch Körperschaften, Gesellschaften, Unternehmungen oder Verbände werden.
- 6.2 Die Mitgliedschaft kann nur zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Wahrung einer halbjährigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung aufgegeben werden.

6.3 Mitglieder, die mit mehr als zwei Jahresbeiträge im Rückstand sind, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§7 Beiträge

7.1 Die Höhe der Jahresbeiträge ist grundsätzlich dem freien Ermessen der Mitglieder überlassen.

7.2 Die Höhe der Mindestbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus auf das Vereinskonto zu entrichten.

7.3 Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Beitragszahlung vom Vorstand ausgesetzt werden.

§8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen,

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

und maximal zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und bestimmt seine weiteren Funktionen aus seiner Mitte heraus. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

9.2 Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

9.3 Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus.

9.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Beirat

10.1 Der Vorstand beruft den Beirat, dessen Aufgabe es ist, die Verbindung des Vereins zum Fachbereich Architektur zu gewährleisten.

10.2 Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern des Fachbereichs FB 15 (Architektur) an der Technischen Universität Darmstadt:

- 2 Professor/innen
- 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter/innen
- 2 Student/innen

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden. Ihre Einberufung muss mindestens drei Wochen vorher (Postabgang Darmstadt) durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden innerhalb von drei Wochen (Postabgang Darmstadt) einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder (Stand 1. Januar des Geschäftsjahres) schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies beantragt.

§12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört:

- (a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes
- (b) die Abnahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- (c) die Verabschiedung des Jahreswirtschaftsplanes
- (d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer
- (e) die Wahl des Vorstandes
- (f) die Festsetzung des Mindestbeitrages
- (g) die Änderung der Satzung

§13 Wahlen und Abstimmung in der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Bei Abstimmung und Wahlhandlungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit über Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§14 Protokoll

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokollbuch niedergeschrieben und sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§15 Änderung der Satzung in besonderen Fällen

Satzungsänderungen, die zur Angleichung der Satzung an die Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit oder an andere gesetzliche Bestimmungen erforderlich sind, können vom Vorstand ohne Anhörung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Mitglieder sind zu benachrichtigen.

Darmstadt, 18. April 2015

Für den Vorstand:

Hans-Ulrich von Mende (Vorsitzender)
Andreas Jakobi (Stellvertretender Vorsitzender)
Andreas Lust (Schatzmeister)